

Benutzungsordnung

für die Waldseehalle und die Turn- und Schwimmhalle der Grund- und Hauptschule der Gemeinde Forst

Die Gemeinde Forst unterhält die Waldseehalle und die Turn- und Schwimmhalle der Grund- und Hauptschule als öffentliche Einrichtungen. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Forst am 28.02.2011 beschlossene Benutzungsordnung gilt für beide Einrichtungen; sie werden für diese Benutzungsordnung als Halle bezeichnet:

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Halle dient dem Turn- und Übungsbetrieb sowie Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine.
- 2) Neben der Benutzung der Turnhalle als Sporthalle entsprechend Abs. 1 wird die Waldseehalle auf Antrag Vereinen, Organisationen oder Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder gesellschaftlicher Art (Jubiläen, Tagungen, sonstige Vereinsfeiern und dergl.) mietweise überlassen.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich (Halle, Anbauten, Außenanlagen).
- 2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Halle wird vom Bürgermeisteramt - Hauptamt - verwaltet. Die Vermietung erfolgt über das Bürgerbüro. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bauamt zuständig.
- 2) Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, -selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde- sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu weisen.

§ 4

Benutzung durch Schulen

Die Benutzung der Halle durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetriebes unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs.2 der Abstimmung zu Beginn eines jeden Schuljahres mit dem Bürgerbüro. Während des Schulsports hat immer eine aufsichtsführende Person anwesend zu sein.

§ 5

Überlassung für Veranstaltungen

- 1) Die mietweise Überlassung der Halle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags, der mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt - Bürgerbüro- gestellt werden muss.
Der Antrag soll die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die mietweise Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Halle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
Die Gebühren werden nach der Benutzungsentsgeltordnung erhoben.

- 7) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nicht eingenommen werden, insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen u.a. nicht in die Halle mitzubringen.
Die Bewirtschaftung während dieser Zeit im Foyer bedarf der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.
- 8) Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich dem Duschen und Ankleiden zu der vom Bürgermeisteramt - Bürgerbüro - allgemein festgesetzten Zeit.
- 9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung

- 1) Mieter, Pächter und Veranstalter sind verpflichtet, für die schonende Behandlung der Halle und auch deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Sie haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
Sie haften ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen.
Die von Ihnen demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf ihre Kosten behoben. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 2) Mieter, Pächter und Veranstalter sind verpflichtet, die Gemeinde Forst von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gestützt werden, freizuhalten. Sie haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Vermietung bzw. Verpachtung des Benutzungsgegenstandes gegen sie geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter, Pächter oder Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Sie haben in allen Fällen der Gemeinde beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, welcher der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- 3) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch sie, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.
Für sämtliche von diesem Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.
Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 9 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen.
Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
- 2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Gemeindeverwaltung abliefern.

§ 10 Kleiderabgabe

Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter betrieben. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von derart abgegebenen Kleidungs- oder anderen Gegenständen aus.